

Redaktioneller Teil

Beobachtungsstelle für den Reisebuchhandel.

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 15. April 1934 (Börsenblatt Nr. 88) betr. Beobachtungsstelle für den Reisebuchhandel (Leipzig C 1, Täubchenweg 17).

In Ergänzung meiner Anordnung vom 15. April 1934 bestimme ich zur Durchführung der Beobachtung des Reisebuchhandels Folgendes:

1.

Jedes Werk, das durch den Reisebuchhandel vertrieben wird, ist der Beobachtungsstelle ohne besondere Aufforderung zu melden. Die Beobachtungsstelle ist weiterhin von jeder Neuauflage, Neuausgabe oder Preisänderung der bereits gemeldeten Werke in Kenntnis zu setzen.

2.

Zur Meldung ist der Verleger des betreffenden Werkes verpflichtet. Übernimmt eine Reisebuchhandlung die Gesamtauflage oder die Restauflage eines Werkes oder bringt sie ein Werk im Selbstverlag in den Reisevertrieb, so ist die betreffende Reisebuchhandlung meldepflichtig.

3.

Die Meldung hat für jedes Werk gesondert auf dem Meldevordruck zu erfolgen, der von der Beobachtungsstelle zum Preise von 5 Pfg. zu beziehen ist.

4.

Der Anmeldung ist der entsprechende Prospekt in vier Stücken beizulegen.

5.

Die Barauslagen für die Überprüfung der Werke, die von der Beobachtungsstelle zur Prüfung angefordert werden, werden durch die BÜB oder durch Nachnahme erhoben.

6.

Auf Verlangen sind der Beobachtungsstelle alle zur Prüfung der Werke notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

7.

Unverlangt eingefandte Werke werden nicht geprüft und gehen unfrankiert zurück. Für diese Sendungen übernimmt die Beobachtungsstelle keinerlei Haftung.

8.

Zu widerhandlungen gegen diese Durchführungsbestimmungen ziehen Ordnungsstrafen nach sich und können im Wiederholungsfalle zum Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer gemäß § 10 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1933, Teil I S. 797) führen.

Berlin, den 12. Juni 1934.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: Dr. Wis mann.

Mitteilungen der Geschäftsstelle.

Betr.: Zeitschriftenvertrieb, Zeitschriften-Lesezirkel.

Wir machen unsere Mitglieder, die außer Büchern auch Zeitschriften führen, nochmals darauf aufmerksam, daß sie ihren Zeitschriftenvertrieb gemäß Ziffer 2 der im Börsenblatt Nr. 80 vom 7. April 1934 veröffentlichten gemeinsamen Bekanntmachung der Präsidenten der Reichspressekammer und der Reichsschrifttumskammer beim Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Buchhändler, Köln/Rhein, Pfälzer Straße 84 anmelden müssen. Eine weitere Beitragspflicht entsteht dadurch nicht.

Mitglieder, die sich im Nebenbetrieb einen Zeitschriften-Lesezirkel angegliedert haben, müssen den Lesezirkel beim Reichsverband der Deutschen Lesezirkel-Besitzer e. V., Hamburg 1, Ferdinandstraße 25/27 anmelden. Auch hier genügt die Anmeldung; der Erwerb der Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Wir weisen ferner noch darauf hin, daß gemäß Ziffer 1 der erwähnten Bekanntmachung die Mitgliedschaft bei demjenigen Fachverband zu erwerben ist, der nach Maßgabe des größeren Teils des wertmäßigen Umsatzes zuständig ist.

Betr.: Anmeldung von Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer.

Verschiedene Anfragen aus Mitgliederkreisen veranlassen uns, nach Rücksprache mit der Devisenstelle der Reichsbank darauf hinzuweisen, daß nach der »Achten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung« alle Forderungen aus Lieferungen ins Ausland, für die keine Exportvalutaerklärungen ausgeschrieben werden (Kreuzbänder), zu melden sind. Die Anmeldefrist für Forderungen aus Kreuzbandlieferungen nach dem Stande vom 18. April 1934 ist Ende Mai abgelaufen. Firmen, die dieser Aufforderung noch nicht entsprochen haben, tun gut, die Meldungen umgehend bei ihren zuständigen Reichsbankstellen einzureichen, die auch die vorgebrachten Formulare ausgeben.

Meldungen von Forderungen aus Kreuzbandsendungen sind in Zukunft laufend zu erstatten. Zur Erleichterung ist dem Buchhandel erlaubt, die Meldungen einmal im Monat, getrennt nach Ländern, in je einer Summe abzugeben.

Leipzig, den 13. Juni 1934.

Dr. Heß.

Der Nationalsozialismus ist Deutschland.

(Schluß zu Nr. 134.)

Eine Revolution, die so tiefgreifend wie die nationalsozialistische ist, mußte allen Erscheinungen den Kampf ansagen, die den Stempel marxistischer und liberalistischer Geisteshaltung trugen, dem Parlamentarismus und dem Parteiwesen vor allem. Das alles überragende Ziel, die politisch-weltanschauliche Einheit wieder heraufzuführen, machte auch das Verschwinden dieser Gruppen notwendig. Dem Verbot der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei folgte die Selbstauflösung der sogenannten bürgerlichen Parteien, deren Welt womöglich noch brüchiger war als die marxistische. Indem sie ruhmlos und kampflös abtraten, enthüllten sie diese Brüchigkeit, die sie zum Schaden der Volkseinheit